

Per E-Mail!

An den
Landesjagdverband Bayern e.V.
- Präsidium -
Hohenlindner Str. 12
85622 Feldkirchen

Deutscher Bundestag, Drucks. 20/12805 vom 09.09.2024

„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“

Hier: Standpunkt des Bayerischen Landesjagdverbandes e.V. zur geplanten Reform des Waffengesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums,

mit BT-Drucksache 20/12805 vom 09.09.2024 haben die Regierungsfractionen der SPD, von Bündnis 90/ Die Grünen und der FDP den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“ in den Bundestag eingebracht. Er enthält auch Vorschläge zur Änderung des Waffengesetzes. Dessen umfangreiche Verschärfung durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2020 liegt gerade einmal viereinhalb Jahre zurück.

Von Seiten unterschiedlicher Verbände, welche die Interessen der legalen Waffenbesitzer vertreten (z.B. Deutscher Jagdverband, BSSB, DSB, VDB, BZL), wurden die Vorschläge bereits lautstark kritisiert. Auch eine Petition wurde initiiert mit dem Ziel, die neuerlichen Waffengesetzverschärfungen abzuwenden. Der Fokus der öffentlichen Kritik liegt hierbei in der – durchaus berechtigten – Frage, ob die angestrebte Ausweitung sog. „Messerverbote“ geeignet ist, den erwünschten positiven Effekt auf die innere Sicherheit zu erzielen.

Am Freitag, den 20.09.2024 erreichte die Mitglieder der Kreisgruppen des BJV über die „Jagd in Bayern App“ die Meldung, der BJV sehe die Petition kritisch bzw. „differenzierter“. Wörtlich heißt es dort:

„Fakt ist, Jäger werden hier nicht diskriminiert und verdächtigt, wie immer wieder propagiert. Denn für uns Jäger gibt es klare Ausnahmeregelungen. Und seien wir doch mal ehrlich: Muss wirklich jeder mit langen Messern in der Stadt unterwegs sein? Ist es nicht besser die Polizei, darf, wenn sie potenzielle Attentäter kontrolliert und Messer entdeckt, die auch konfiszieren? Genau das ermöglicht ihr das neue Sicherheitspaket.“

Der Verband plädiert, nicht „blind auf Kampagnen“ aufzuspringen, sich intensiv zu beschäftigen und dann zu positionieren.“

Leider spiegelt der Inhalt der herausgegebenen Meldung die von der Verbandsspitze geforderte intensive Beschäftigung mit den nun vorliegenden Reformvorschlägen in keiner Weise wieder. Die Meldung verkürzt den Sachverhalt, die nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Verbandsmitglieder werden ausgeblendet.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die Reformvorschläge ausschließlich juristisch bewerten. Die eher verbandspolitische Frage, ob der Bayerische Jagdverband mit seiner o.g. Positionierung die Rechte seiner Mitglieder bei diesem Thema angemessen vertritt oder ob es klug ist, an der Spaltung einzelner Gruppen von Legalwaffenbesitzern mitzuwirken („für uns Jäger gibt es klare Ausnahmeregelungen“), wollen und werden wir an dieser Stelle nicht behandeln. Allerdings drücken wir ganz bewusst unser Bedauern darüber aus, **dass das Präsidium den Rechtsausschuss des Verbandes zu dieser enorm wichtigen Thematik nicht angehört hat.**

Folgende Aspekte, die wir exemplarisch herausgreifen möchten, sind nach unserer Auffassung zentral und sollten zumindest auf höchster Verbandsebene ausführlich diskutiert und den Mitgliedern sodann auch kommuniziert werden:

1. Änderungen in § 5 WaffG (Zuverlässigkeit)

Der erst im Jahr 2020 angepasste § 5 WaffG (Zuverlässigkeit) soll erneut verschärft werden. Zum einen werden Straftatbestände eingeführt, bei denen bereits ab 90 Tagessätzen die Rechtfolge absoluter Unzuverlässigkeit eintritt (**§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) WaffG-E**). Hierunter fallen unterschiedliche Staatsschutzdelikte und die Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen. Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG ließ im Bereich der Straftaten die Folge absoluter Unzuverlässigkeit nur bei Verbrechen und Vergehen mit einem Strafmaß von mindestens einem Jahr eintreten. **Diese Regelung erachten wir, obwohl sie eine klare Verschärfung beinhaltet, als vertretbar.**

Die Regelung in **§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG** soll dahingehend geändert werden, dass die Waffenbehörde im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung fortan auch das Zollkriminalamt, die Bundespolizei oder das Bundeskriminalamt um Erkenntnisse zum betroffenen Waffenbesitzer befragt. **Auch diese Regelung halten wir für grundsätzlich vertretbar.** Jedoch muss zwingend sichergestellt werden, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfungen trotz Ausweitung der abzufragenden Informationsquellen in einem engen Zeitraum stattfinden. Dies ist bereits heute **nicht gewährleistet**, weshalb mit einer weiteren Verzögerung der Abfragen und entsprechenden negativen Folgen für Waffenbesitzer im Rahmen von Jagdscheinverlängerungsverfahren zu rechnen ist. In Teilen Bayerns dauert die Eintragung von erlaubnispflichtigen Gegenständen in die Waffenbesitzkarte bereits heute **bis zu 4 Monate**, in Hamburg wird für eine Verlängerung eines Jagdscheins ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten (!) angesetzt. **Dieser Zustand ist unhaltbar**, da Jäger bei nicht rechtzeitiger Verlängerung Ihres Jagdscheins in den illegalen Munitionsbesitz fallen können.

2. „Messerverbote“ (§§ 42 ff. WaffG)

Die in der öffentlichen Debatte im Vordergrund stehende Regelung in § 42 Abs. 4a WaffG-E dehnt das Verbot, Waffen an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 1 WaffG) zu führen, allgemein auf Messer aus. Abgesehen davon, dass bereits die bisherige Regelung es gestattet, durch entsprechende Verordnungsregelungen lokale Verbote zu implementieren (z.B. auf Bahnhöfen oder Kriminalitätsschwerpunkten), muss aus unserer Sicht die Frage gestattet sein, ob die in jüngerer Vergangenheit zu beklagenden schweren Straftaten (v.a. Mannheim und Solingen) durch eine solche Regelung hätten verhindert werden können. Wir bezweifeln, dass mit höchster krimineller Energie auftretende Täter sich durch Messerverbote abhalten lassen. Als im Waffenrecht tätige Juristen stellen wir zudem mit Bedauern fest, dass die waffenrechtlichen Regelungen immer weiter verkompliziert werden. Das verringert die Akzeptanz und schafft in der Praxis zwangsweise Folgeprobleme.

Die Aussagen des Verbandes in seiner Mitteilung sind zudem in mehreren Punkten schlicht unzutreffend: Zum einen ist die Frage, ob „wirklich jeder mit langen Messern in der Stadt unterwegs sein“ muss, jedenfalls irreführend. Denn der suggerierte Ist-Zustand besteht gar nicht. Zum anderen ist es für die Polizei ohne weiteres auch heute möglich, „potenzielle Attentäter“ zu kontrollieren und Messer sowie sonstige gefährliche Gegenstände – präventiv – sicher zu stellen. Rechtsgrundlage ist das jeweilige Polizeigesetz, bei bereits begonnener Tatausführung das Strafprozessrecht. Hierfür bedarf es, anders als die Mitteilung suggeriert, also keiner Erweiterung waffenrechtlicher Vorschriften.

Ein Totalverbot, Messer in öffentlichen Verkehrsmitteln zu führen, betrachten wir als überzogen. Denn dies würde auch einfache Gebrauchsgegenstände, z.B. Taschenmesser, umfassen. Wie weit die Ausnahme, wonach es zulässig ist, Messer zu einem anerkannten Zweck mit sich zu führen, reicht, ist eine Vollzugsfrage; und bekanntlich ist man „vor Gericht und auf hoher See in Gottes Hand“. Es bleibt zunächst bei einem Verbot, d.h. jeder, der sich auf eine Ausnahme beruft, kann in Erklärungsnot geraten und muss sich rechtfertigen. Bei Waffenbesitzern geht es hierbei um die Zuverlässigkeit.

3. Vorläufige Sicherstellung (§ 45 Abs. 6 WaffG-E)

Gänzlich ausgeblendet von der Mitteilung des BJV wird die geplante **Neuregelung in § 45 Abs. 6 WaffG-E**. Dieser soll wie folgt lauten:

*„Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass Personen, denen eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erteilt worden ist, nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung besitzen, **kann die zuständige Behörde für die Dauer der Prüfung von Rücknahme oder Widerruf Erlaubnisurkunden sowie Waffen oder Munition sofort vorläufig sicherstellen**, soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch den weiteren Umgang mit Waffen oder Munition eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten und diese Wohnung nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen; Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, **bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden**; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“*

Die geplante Neuregelung ließe eine präventive Sicherstellung aller Waffen, Munition und der Erlaubnisurkunden zu, und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem der Wegfall der Zuverlässigkeit oder der persönlichen Eignung noch gar nicht feststeht. Zu diesem Zwecke sollen – grundsätzlich mit

richterlichem Durchsuchungsbeschluss, bei Gefahr in Verzug auch auf Anordnung der Waffenbehörde – Hausdurchsuchungen durchgeführt werden können. Da eine Gefahr für bedeutende Rechtsgüter im Zusammenhang mit Waffen und Munition letztlich immer droht, dürfte mit einer weiten Auslegung dieser neuen Vorschrift zu rechnen sein. **Zudem ist anzumerken, dass „tatsächliche Anhaltspunkte“ genügen, dies ist nicht mit „Tatsachen“ (diese müssten erwiesen sein!) gleich zu setzen.** Ebenso wird übersehen, dass derartige Durchsuchungen nicht nur den Waffenbesitzer, sondern auch die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen empfindlich trifft.

§ 45 Abs.- 6 WaffG-E erweitert die Befugnisse von Waffenbehörden erheblich. Wir können nicht erkennen, welche Ereignisse der jüngeren Vergangenheit für diese Regelung den Ausschlag gegeben haben könnten und plädieren dafür, für einen konsequenten Vollzug des geltenden Waffenrechts einzutreten. Dies würde allerdings eine angemessene personelle Ausstattung der Behörden erfordern. Offenbar soll der im Waffenrecht seit Jahren zu beobachtende gesetzgeberische Aktionismus auch über Vollzugsdefizite hinwegtäuschen.

Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Präsidiums! **Wir bitten Sie, Ihre Position zu dem vorliegenden Gesetzentwurf grundlegend zu überdenken.** Die Bezugnahme auf angeblich weitreichende Ausnahmen vermögen uns vor dem Hintergrund obiger Ausführungen ebenso wenig zu überzeugen wie verkürzte Darstellungen angeblich sinnvoller Befugnisse, die es bereits heute gibt.

Mit freundlichen Grüßen und einem kräftigen Waidmannsheil!

Tobias Fritz

Rechtsanwalt

Dr. Michael Pießkalla

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht